

Beilage zu Nr. 91. des Hallischen Tageblatts.

Sonntag den 17. April 1859.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82 sq.) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.

2) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.

3) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei dem §. 2 angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüppel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorb versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüppel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.

4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen

bei-Nr. 3 entsprechenden Knüppel oder Maulkorbe versehen sein.

5) Fleischerhunde müssen beim Treiben des Viehes zu **allen** Zeiten mit Maulkörben versehen sein.

6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch für einen anderen als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuwenden, so ist die diesfallige Anordnung der Ortspolizeibehörden in der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Fanggebühren mit 15 *Sgr.* für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden.

8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeigen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfälle der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt und bis er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizei-Behörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.

9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Katzen Anwendung.

10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder



verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.

11) Wer den Bestimmungen ad 1 bis 5 und 8 bis 10 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 *Sgr.* bis 10 *Rth.* oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

12) Dieselbe Strafe (11.) trifft auch Denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Raze von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn er das gebissene Thier nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner Denjenigen, welcher, ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Raze oder einen von einem tollen Thiere gebissenen Hund oder Raze zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thiere gebissenen Menschen, sowie Diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizei-Behörde und den nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

13) Die Ortspolizei-Behörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Razen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 15. August cr. in Kraft.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88 sq. (Anhang zur Gesesammlung 1835 Beilage 3) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9 und 10) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt und in den ersten Stadien oft wegen der Aehnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug empfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das Anspannen der Hunde betreffend,

sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das Beißen der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Strafbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende, im 31. Stück des vorjährigen Amtsblattes publicirte Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird hiermit anderweit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, und hierbei noch ganz besonders auf die Bestimmungen unter Nr. 4 hingewiesen, wonach in dem Zeitraume vom 1. April bis 31. October jeden Jahres alle Hunde ohne Ausnahme, also ohne Unterschied der Raze, mit alleiniger Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, mit einem Maulborbe versehen sein müssen.

Im Uebrigen bleibt die diesseitige Polizei-Verordnung vom 15. Februar v. J. — Tageblatt Seite 205 — in Betreff der Einrichtung der Maulkörbe sowohl, wie hinsichtlich deren Anlegung bei allen darin bezeichneten Hunden auch zu jeder andern Jahreszeit durchweg in Kraft.

Halle, den 6. April 1859.

Der Königliche Polizei-Director
v. Bosse.

Mastvieh-Auction.

Dienstag den 3. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Brauhof Gera-Untermhaus


20 Stück gutgemästete, größtentheils schwere Rinder, und 55 Stück gutgemästete, größtentheils 2 bis 3 jähr. Frauenhammel

an die Meistbietenden versteigert werden.

Bedingungen werden vor der Auction bekannt gemacht. **C. Häußer.**

Eine Grube und ein großer Haufen Viehdünger ist zu verkaufen Geißstraße Nr. 23.

Drei halbjährige Schweine verkauft Freudenplan 5.

 **Rathhausgasse Nr. 1** ist eben eine große Auswahl von **Stroh-** und **Hofhaarbüten** angekommen, wie auch für Kinder, in allen beliebigen Sorten und Façons, und werden im Ganzen wie auch im Einzelnen verkauft. Desgl. auch feine **französische Blumen**.

Ein- und zweispänniges Kutsch- und Leiterwagen-Fuhrwerk ist zu vermieten.

Alter Torf ist zu verkaufen Steg Nr. 17.

C. Conrad.

Alter Wandlehm und gute Erde kann abgefahren werden Nr. 2 Dberglauch.

Feiertags halber bleibt das Leib-Comtoir Dienstag und Mittwoch den 19. und 20. April, so wie Montag und Dienstag den 25. und 26. April gänzlich geschlossen. **M. Goldschmidt.**

Pelzfachen übernehmen zur Conservirung **Gebr. Schulze, vorm. C. G. Beyer,** große Ulrichsstraße Nr. 56.

Etablissement.

C. A. Isaack, Herrn-Kleidermacher in Halle, große Steinstraße Nr. 47, empfiehlt sich einem geehrten Publikum unter Zusicherung reeller und prompter Bedienung.

Von heute ab wohne ich Schulberg Nr. 7 im Hause der Frau Wittwe **Ruff,** eine Treppe hoch, und nehme daselbst Anmeldungen zum Unterricht im Pianofortenspiel entgegen.

Otto Schneider, Musiklehrer.

Hierdurch erlaube ich mir die ergebenste Anzeige, daß ich Bestellungen auf Putzarbeit jeder Art annehme, und soll es mein eifrigstes Bestreben sein, das mir zu schenkende Vertrauen durch saubere und im modernsten Geschmack ausgeführte Arbeit zu rechtfertigen. Um recht viele Aufträge bittet

Albertine Schneider geb. Markmann.

100 Thaler werden auf vielfache Sicherheit gesucht. Wo, sagt die Expedition d. Bl.

Mädchen, welche das Schneidern unentgeltlich lernen wollen, finden Gelegenheit große Ulrichsstraße Nr. 18, 2 Treppen.

Mädchen zur Schneider- und Schnürleibs-Arbeit können fortwährend Beschäftigung finden Ober-Steinstraße Nr. 25.

Ein ordentlicher Bursche kann in die Lehre treten bei **C. Baas,** Tapezierer und Decorateur, Rathhausgasse Nr. 12.

Ein Mädchen für den Nachmittag wird gesucht große Ulrichsstraße Nr. 55 im Hinterhause.

Es wird eine ordentliche, reinliche, ehrliche, alleinstehende Frau auf den ganzen Tag zur Aufwartung gesucht. Zu erfragen Brunoswarte, Neugassen-Ecke Nr. 16.

Eine ältliche Person wird für den ganzen zur Aufwartung gesucht kl. Klausstraße Nr. 11.

Ein im Kochen und Hauswirthschaft erfahrendes Mädchen kann Jägerplatz Nr. 3 in Dienst treten.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Hausknecht kann sofort antreten im „goldenen Adler“ zu Amendorf.

Eine gut möblirte Parterre-Stube mit Cabinet, zu 4 bis 5 *R.* monatl., wird zu miethen gesucht. Adressen unter A. N. in der Expedition d. Bl.

Ein Laden mit oder ohne Wohnung ist zu vermieten Schmeerstraße Nr. 9.

Eine freundliche Eckstube, schön ausmöblirt, ist für **einen oder zwei Herren** zu vermieten u. sofort zu beziehen gr. Ulrichsstraße Nr. 10.

A. Sellheim.

Ein kl. Wohnung für eine einzelne Person ist 1. Juli zu beziehen Schmeerstraße Nr. 26.

Eine kl. Wohnung ist zum 1. Mai zu vermieten. Näheres Leipziger Straße Nr. 50.

Ein Logis, ausmöblirt, ist Marktplatz Nr. 7 2 Treppen hoch an einen einzelnen Herrn sogleich oder auch später zu vermieten.

Eine freundliche Wohnung von 2 Stuben, Kammer, Küche, Entrée und Zubehör, vorn heraus, ist Schmeerstraße Nr. 11 zu vermieten und Johannis zu beziehen.



Gummischuhe rep. a. dauerh. **Wolff**, gr. Steinstr. 73.

Die bisher von dem Herrn Professor **Berg** bewohnte **Bel-Stage** meines Hauses, Steinweg Nr. 26, mit Garten und allem Zubehör steht vom 1. October ab anderweitig zu vermieten. Unter Umständen könnte dieselbe getheilt werden und würde dann auch ein Familienlogis in der zweiten Stage
Dr. Graefe.

Die 2. Stage, bequem u. elegant eingerichtet, ist Geiststr. = u. Fleischberg = Ecke 1/2 zu vermieten und sofort od. 1. Juli zu beziehen.

Ein Logis von 2 Stuben, 3 Kammern und Zubehör ist getrennt oder zusammen zu vermieten u. sogleich od. 1. Juli zu beziehen gr. Rittergasse 2.

Veränderungshalber bin ich gesonnen meinen Laden mit Wohnung auf mehrere Jahre zu vermieten und kann auf Verlangen gleich bezogen werden
Leipziger Straße Nr. 57, 1 Treppe hoch.

Ein Logis, 2 Stuben, 2 Kammern, Küche u. Zubehör zu vermieten Herrenstraße Nr. 14.

Eine kleine tapezierte Stube nebst Kammer ist zu vermieten an der Halle 15, am Moritzkirchhof.

Eine freundlich möblirte Stube steht sofort oder den 1. Mai an einen einzelnen Herrn zu vermieten Merseburger Chaussee Nr. 6, 1 Treppe links.

Offene Schlafstelle kl. Ulrichsstraße Nr. 28. Auch werden daselbst noch Tischgäste angenommen.
M. Böhmelt, Speisewirth.

Ein brauner Affenpinscher zugelaufen. Abzuholen Rannische Straße Nr. 22.

1 Hund zugelaufen. Abzuholen gegen Insect. = Gebühren und Futterkosten Mittelwache Nr. 16.

1 Hebebaum gefunden. Abzuhol. gegen Insect. = Gebühren alter Markt Nr. 24.

Am 13. d. M. ist in der Herrengarderobe der Singacademie ein braunseidener Regenschirm mit geschnitztem Hakengriff gegen einen schwarzseidenen vertauscht. Man bittet um Rücktausch Geiststrasse Nr. 13 beim Kr. - Richter **Thümmler**.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

A. Magdeburg = Leipziger Bahn.

Nach **Leipzig**. Abfahrt: 1) 6 u. 15 M. Morg. 2) 7 u. 36 M. Morg. 3) 10 u. 35 M. Vorm. 4) 1 u. 5 M. Nachm. 5) 7 u. 15 M. Abds. 6) 8 u. 45 M. Abds. **Ankunft**: 7) 7 u. 45 M. Morg. 8) 9 u. Vormit. 9) 1 u. 10 M. Nachm. 10) 6 u. 45 M. Abds. 11) 8 u. Abds. 12) 10 u. 50 M. Abds. Nr. 6 u. 7 (Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen), sowie Nr. 4 und 10 (Personenzüge) halten zwischen Halle und Leipzig nicht an; Nr. 1, 3, 5, 8 u. 11 (Güterzüge mit Personenbeförderung) halten auch bei Gröbers (zwischen Halle und Schkeuditz) an.

Nach **Magdeburg**. Abfahrt: 1) 7 u. 45 M. Morg. 2) 9 u. Vorm. 3) 1 u. 10 M. Nachm. 4) 6 u. 45 M. Abds. 5) 8 u. Abds. (übernachtet in Cöthen). 6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 6 u. 15 M. Morg. (hat in Cöthen übernachtet). 8) 7 u. 36 M. Morg. 9) 10 u. 35 M. Vorm. 10) 1 u. 5 M. Nachm. 11) 7 u. 15 M. Abds. 12) 8 u. 45 M. Abds.

Nr. 1 u. 12 sind Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen; Nr. 1, 6 und 10 halten in Gnadau und Nr. 12 in Schönebeck, Gnadau, der Saale und Stumsdorf nicht an; Nr. 2, 5, 7, 9 u. 11 sind Güterzüge mit Personenbeförderung und halten auch bei Westerbüßen, Wulffen, Gr. Weisand u. Niemberg an.

Bei Stummsdorf wird auf dem Cours von Halle nach Magdeburg um 8 u. 5 M. Morg., 9 u. 50 M. Vorm., 1 u. 25 M. Mitt., 7 u. 13 M. Abds., 8 u. 50 M. Abds. u. 11 u. 18 M. Nachs.; auf dem Cours von Magdeburg nach Halle 5 u. 10 M. Morg., 7 u. Morg., 9 u. 35 M. Vorm., 12 u. 30 M. Mittags u. 6 u. 20 M. Abends angehalten.

B. Berlin = Unhaltische Bahn.

Nach **Berlin**. Abfahrt: 1) 3 u. 50 M. Morg. 2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 5 u. 55 M. Nachm. 4) 6 u. 15 M. Abds.

Ankunft: 5) 10 u. 10 M. Vorm. 6) 11 u. Vorm. 7) 5 u. 55 M. Nachm. 8) 10 u. 45 M. Abds.

Nr. 1, 3, 6 u. 8 sind Schnellzüge, welche Personen in allen 3 Wagentassen befördern und zwischen Berlin und Frankfurt a. M. die Wagen nicht wechseln; Nr. 4 u. 5 sind Güterzüge, bei welchen nur Personenbeförderung bis und vonüterbogat stattfindet. Sämmtliche Züge halten in Landsberg, Brehna und Bitterfeld an, Nr. 2, 4, 5 u. 7 außer vorkommenden Orten in Meisch und Nr. 4 u. 5 auch in Hohenthurm.

C. Thüringische Bahn.

Nach **Erfurt**. Abfahrt: 1) 5 u. 10 M. Morg. 2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 11 u. 10 M. Vorm. 4) 1 u. 55 M. Nachm. 5) 7 u. 20 M. Abds. 6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 3 u. 40 M. Morg. 8) 7 u. 35 M. Morg. 9) 1 u. Nachm. 10) 3 u. 45 M. Nachm. 11) 5 u. 50 M. Nachm. 12) 9 u. 48 M. Abds.

Nr. 5 (Personenzug) fährt bis **Erfurt**, die übrigen Züge bis **Eisenach** resp. **Gerstungen**, wo Nr. 4 (Personenzug) Anschluß nach **Cassel**, Nr. 3 u. 6 (Schnellzüge) Anschluß nach **Cassel** und **Frankfurt a. M.** haben.

Nr. 10 u. 12 treffen zugleich von **Gotha**, **Eisenach** resp. **Gerstungen**, Nr. 9 von **Cassel**, Nr. 7 u. 11 von **Cassel** und **Frankfurt a. M.** hier ein.

Die Züge Nr. 2, 4 u. 5 haben in Corbetha Anschluß nach **Zeitz**.

Nr. 2, 4, 5, 8, 9, 12 sind Personenzüge, Nr. 1 u. 10 Güterzüge mit Personenbeförderung, Nr. 3, 6, 7 u. 11 Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen und nur mit Beförderung von Passagieren in zweiter und erster Wagenklasse. Die Schnellzüge halten bei Kösen, Sulza, Rieselbach, Dietendorf, Fröschütz und Herleshausen nicht an, auch haben für dieselben die für einen Tag gelassenen Retour-Billetts keine Gültigkeit. — Sonntags gilt nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Tour und Retour der einfache Fahrpreis, mit Ausnahme der Schnellzüge.